

**SPD-Fraktion, Grüne-Fraktion,  
FDP-Fraktion**

<b>Antrag</b>	
- öffentlich -	
<b>AT-1/2024</b>	
Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter	Dirk Beckmann
Datum	26.09.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Soziales und Tourismus	28.10.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	28.10.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	11.11.2024	beschließend

**Betreff:**

**Antrag zur Erstellung einer Hebesatzung und Festsetzung der Hebesätze unter Orientierung an den Empfehlungen des Finanzministeriums**

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert noch vor der Aufstellung des Haushaltes in diesem Jahr (2024) eine neue Hebesatzsatzung aufzustellen.

Bei der Festsetzung der neuen Hebesätze sollen die Empfehlungen des Finanzministeriums als Orientierung dienen. Es soll gewährleistet werden, dass die Erträge aus der Grundsteuer A und B den Erträgen aus den Vorjahren entsprechen (Aufkommensneutralität). Vorrang hat jedoch die Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushalts.

**Sachdarstellung:**

Mit der Grundsteuerreform wird die Grundsteuer im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt. Schon in unserer Leitdiskussion haben wir festgelegt, dass wir die Belastungen der Bürgerinnen und Bürger möglichst stabil halten wollen. Wir möchten also Steuererhöhungen vermeiden. Gleichzeitig kann es aber auch nicht im Sinne der Bürger und Bürgerinnen sein, dass wir keinen genehmigungsfähigen Haushalt aufstellen können und in die vorläufige Haushaltsführung fallen. Der vorliegende Antrag gibt der Verwaltung den notwendigen Handlungsspielraum.

Zitat aus den Empfehlungen des Finanzministeriums

„Die Reform der Grundsteuer soll nach dem Willen von Bund und Ländern aufkommensneutral umgesetzt werden. Das bedeutet, dass eine Kommune 2025 nach dem neuen Recht etwa gleich viel einnehmen soll wie 2024 nach dem alten Recht. Das heißt nicht, dass die Grundsteuer für den individuellen Steuerpflichtigen belastungsneutral sein muss. Für die einzelnen Steuerpflichtigen kann sich die Steuerzahlung aufgrund der neuen Steuermessbeträge in Verbindung mit den neuen Hebesätzen gegenüber dem alten Recht ändern. Dies ist die logische Konsequenz der Abkehr von den alten verfassungswidrigen Steuermessbeträgen“.

**Hinweis:**

Eine vorherige Behandlung im HuF soll gemäß Geschäftsordnung § 12 (5) erfolgen

gez. Volker König SPD-Fraktion  
Wilke FDP-Fraktion

gez. Gerhard Henkel Grüne-Fraktion

gez. Karl-Friedrich

